

Bericht von der DACH-TAGUNG vom 10.-12.05.2007 in St. Gallen



Die überwiegende Mehrheit der knapp 70 angemeldeten Personen (Teilnehmende und Begleitpersonen) traf bereits am Donnerstagabend im Hotel Radisson in St. Gallen ein und begrüßte sich beim Apéro und dem anschliessenden Nachtessen im Hotel.

Das Thema der Tagung lautete ‚Unternehmensstrafrecht‘. Auf den ersten Blick ein nicht alltägliches Thema, zumindest für diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die sich nicht schwergewichtig mit Strafrecht befassen. Der erste Referent, **RA Dr. iur. Mark Livschitz (Baker & McKenzie) aus Zürich**, lehrte die Anwesenden mit seinem ersten Referat am Freitagmorgen aber eines Besseren. In einem sprühenden Vortrag erläuterte er die praktische Relevanz des Unternehmensstrafrechts in der **Schweiz** am Beispiel der Bestechungsdelikte. Unternehmen, die in Schwellenländern Produkte an das Gemeinwesen verkaufen möchten, glauben sich regelmässig mit der Tatsache konfrontiert, dass ein Geschäftsabschluss fast undenkbar ist, wenn nicht zumindest geduldet wird, dass sich Mittelsmänner gegenüber den vergebenden Beamten ‚erkennlich‘ zeigen. In solchen Situationen hilft es gemäss den Ausführungen von Kollege Livschitz nichts, die Geschäfte über eine Vertriebstochter in einem Off-shore-Land abzuwickeln. Auch mit solchen Konstruktionen lässt sich nach den seit Oktober 2003 geltenden Normen des StGB die Strafbarkeit des Unternehmens in der Schweiz nicht verhindern.

Im zweiten Vortrag erläuterte **RA Dr. Markus Berndt (Verjans Böttger Berndt) aus Düsseldorf** die Rechtslage in **Deutschland** praxisbezogen und kompetent. Anders als in der Schweiz gibt es in Deutschland keine Norm, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für Delikte, die im Unternehmen begangen worden sind, begründet. Ansätze einer quasistrafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit finden sich bloss im Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (welches eine Verbandsgeldbusse kennt, die gegen eine juristische Person verhängt werden kann) und in §§73 des Strafgesetzbuches (wonach zwar nicht eine Strafe verhängt, wohl aber ein Vermögensvorteil abgeschöpft werden kann). Das aber dürfte – so der Referent – nicht genügen, um die Verpflichtungen Deutschlands aus der Unterzeichnung des OECD-Übereinkommens von 1997 gegen die Korruption zu erfüllen. Aktivitäten des Gesetzgebers, um diesem Missstand abzuhelpfen, sind gleichwohl nicht erkennbar.

Mag. Alexander Singer (Singer Fössl) aus Wien gab im dritten Vortrag einen Abriss über die Rechtslage in **Österreich**. Seit 1. Januar 2006 hat Österreich die Vorgaben der EU und der OECD vollumfänglich umgesetzt. Das österreichische Strafrecht kennt

nun die Verantwortlichkeit von Verbänden für sämtliche Straftatbestände, die durch Entscheidungsträger (leitende Mitarbeiter) und Mitarbeiter begangen worden sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Referent äusserte bezüglich dieser umfassenden strafrechtlichen Verantwortung der Unternehmen durchaus auch verfassungsrechtliche Bedenken. So stellte er die Frage, ob es opportun sei, ein Unternehmen für eine Tat zu bestrafen, die es selber gar nicht begangen hat und ob faktisch nicht eine Doppelbestrafung für das gleiche Delikt gegeben sei, wenn zum einen der Eigentümer des Unternehmens als individueller Täter und zum anderen ‚sein‘ Unternehmen für das Verhalten seiner Führungskraft bestraft werde. Entscheide des Obersten Gerichtshofes liegen noch nicht vor.

Avv. Marco Farina (Matera Bonaccorsi & Partner) aus Mailand schloss den fachlichen Teil des ersten Tages mit seinen Ausführungen zum **italienischen** Recht ab. In seinem wissenschaftlich fundierten Referat gab er einen Überblick über die knapp siebenjährige Geschichte des italienischen Unternehmensstrafrechts, das er als eher zufällig, durch sporadisches Tätigwerden des Gesetzgebers entstanden, bezeichnete. Der in Deutschland noch immer geltende Grundsatz, wonach ein Unternehmen nicht delinquieren kann, galt auch in Italien als eiserne Regel, deren Wurzel man in der italienischen Verfassung sah. Erst 2001 wurde dieser Grundsatz durch die Schaffung von Strafnormen durchbrochen, die die Unternehmen direkt strafrechtlich verantwortlich machen. Dabei wurde der Katalog der Straftaten, für die Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden können, seither laufend erweitert. Auch nach italienischem Recht muss das Delikt im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangen worden sein. Darüber hinaus setzt die Strafbarkeit voraus, dass es im Unternehmen einen Organisationsmangel gibt, der die Tat ermöglicht hat. Damit bekommen Compliance Programme eine weitere Dimension.

Der erste Fachteil wurde mit einer Führung durch die St. Galler Kathedrale und die Stiftsbibliothek (UNO Weltkulturerbe) abgerundet. Drei kundige Führerinnen verstanden es, den Teilnehmenden die reiche und bewegte Vergangenheit des einstigen Klosters St. Gallen näher zu bringen. Die Führungen fanden ihren Abschluss dann im Festsaal der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, wo ein Gläschen Champagne de St – Gall kredenzt wurde. Der Stadtpräsident von St. Gallen überbrachte die besten Wünsche der Stadtregierung und begleitete uns danach zusammen mit seiner Gemahlin ins Restaurant Netts, wo ein Gourmet-Menu für Gaumenfreuden sorgte. Als weiterer Ehrengast schloss sich der Präsident des St. Galler Handelsgerichts mit Gattin unserer Gesellschaft an.

Der zweite Teil der Fachtagung begann am Samstag mit dem Referat von **RA Pieter H. Arëns Kappers (Boekel De Nerée) aus Amsterdam**. Im **niederländischen** Recht ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens sowohl im Strafgesetzbuch als auch in anderen Gesetzen – teils seit Jahrzehnten - festgeschrieben. Die Strafbarkeit ist gegeben, wenn die strafbare Handlung – sowohl was den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand anbetrifft - der juristischen Person angemessen zugerechnet werden kann, was immer dann nahe liege, wenn die Handlung im Rahmen der Betriebsführung des Unternehmens erfolgt sei. Eine Besonderheit des niederländischen Rechts liegt darin, dass nicht nur die Organe der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) Ermittlungen durchführen können. Vielmehr sind dazu auch

besondere Beamte zuständig, die mit dem Vollzug von sozial- und wirtschaftlichen Gesetzen beauftragt sind. Diese können bei Aufkommen eines Verdachtes ihre rein aufsichtsrechtliche Funktion durch strafrechtliche Ermittlungen ‚anreichern‘.

Maître Sibylle Loyrette (Gide Loyrette Nouel) aus Paris schloss den fachlichen Teil des zweiten Seminartages mit Ausführungen zum **französischen** Unternehmensstrafrecht. In Frankreich besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen seit 1994. 2004 wurde die umfassende Strafbarkeit der Unternehmen für alle Delikte (mit Ausnahme der Pressedelikte) eingeführt. Für Straftaten, die von Mitarbeitern eines Unternehmens begangen worden sind und die dem Unternehmen zugeordnet werden können, drohen Geldstrafen bis €1'000'000 sowie Zusatzstrafen wie Auflösung, Anordnung gerichtlicher Aufsicht, Berufsausübungsverbot etc. Die Bestrafung des Unternehmens schliesst die Bestrafung der handelnden natürlichen Personen im Regelfall nicht aus.

Im Anschluss an die Fachtagung wurde dann die **Mitgliederversammlung** der DACH durchgeführt. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden ohne grosse Diskussionen genehmigt. Der Präsident Peter Zimmermann kündigte sodann an, dass die Frühjahrs-tagung 2008 vom 22. bis 24. Mai 2008 in Graz stattfinden werde. Die Herbsttagung 2008 wird in Vaduz durchgeführt, das genaue Datum ist noch nicht fixiert. Die nächste Tagung im laufenden Jahr findet – wie längst angekündigt – vom 20. bis 22. September 2007 in Hamburg statt und ist dem Thema ‚Public Private Partnerships‘ gewidmet. Mit der Mitgliederversammlung ging der offizielle Teil der Tagung zu Ende.

Fast die Hälfte der Teilnehmenden nahm am Samstagnachmittag und –abend am optionalen **Zusatzprogramm** teil. Mit zwei Kleinbussen ging die Fahrt nach Appenzell, Hauptstadt des kleinsten Kantons der Schweiz. Bei strahlendem Wetter konnten die Teilnehmenden einen Eindruck von dieser charmanten Kapitale gewinnen. Nach Kaffee und Kuchen ging es weiter nach Urnäsch im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wo eine Führung durch das Brauchtummuseum bevorstand. Der Abschluss des Programms fand auf der Waldegg ob Teufen, im Restaurant ‚Schnuggebock‘ statt. Das sommerliche Wetter liess einen Apéro vor der herrlichen Kulisse des Alpsteins zu. Das rustikale Nachtessen mit Appenzeller-Spezialitäten – ein Kontrapunkt zum Gourmetessen des Vorabends – fand ebenso Anklang wie das Drum-Und-Dran im Schnuggebock, wo Erlebnisgastronomie keine leere Worthülse ist...

Christoph Locher, Rechtsanwalt in St. Gallen, Schweiz